

Zeitschrift: Bericht über die Thätigkeit der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft

Herausgeber: St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft

Band: 38 (1896-1897)

Artikel: Forstgeschichtliches aus dem St. Gallischen Fürstenlande

Autor: Fenk, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Forstgeschichtliches aus dem St. Gallischen Fürstenlande.

Vortrag

gehalten am 13. Februar 1897 in der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft.

Von

C. Fenk, Bezirksförster in St. Gallen.

Der erste st. gallische Forstbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Fürstabtei St. Gallen, dazu die zwei Bezirke Unter- und Alttaggenburg; sein höchster Punkt liegt mit 1200 m. über Meer im Hörnligebirge, sein tiefster mit 400 m. am Ufer des Bodensees. Den Appenzeller Kalkbergen nördlich vorgelagert, besteht das betreffende Territorium aus einer grossen Zahl von Hügeln mit flachen Hängen, durchschnitten von Sitter und Thur und deren Zuflüssen. Der Untergrund ist vorwiegend Süßwassermolasse (Sandstein, Nagelfluh und Lebermergel), stellenweise überlagert mit erratischen Bildungen, den sogenannten „*Drumlins*“.

Unsere Chroniken sagen, dass vor dem Jahr 820 unser Land öde und mit grossen Wäldern bedeckt gewesen sei; noch zu der Zeit, da *Gallus* dasselbe betrat (614), bedeckten grosse Waldungen die hinter Arbon gelegenen Berge. *Gallus* begann da, wo jetzt die Stadt St. Gallen

steht, mit der Urbarisierung des Landes. Unter der Herrschaft der folgenden Äbte des Klosters St. Gallen ging die Lichtung der grossen Waldkörper mit raschen Schritten vorwärts; mit der Zunahme von Bevölkerung, Kultur und Gewerbe schrumpften die Waldungen immer mehr zusammen und zwar bald auf einen Grad, dass man einsehen lernte, in der Ausrodung derselben fast zu weit gegangen zu sein, und anfing, Wälder gegen willkürliche Verwüstungen in Bann zu legen. Die Fürstäbte des Klosters eigneten sich gewisse Waldflächen an, über welche *forestarii* gesetzt wurden; manche Wälder gingen von deutschen Fürsten geschenkweise an das Stift über; diese kamen zum Teil geschenk- oder vertragsweise an Gemeinden, Geistliche und Privaten, und so entstanden die Gemeinde-, Korporations-, Pfrund- und Privatwaldungen. Gottshausleute, die keine eigenen Waldungen hatten, erhielten gegen gewisse Naturalleistungen die Berechtigung zur Weide und zum Holzbezug in den im öffentlichen Besitze stehenden Waldungen, und so entstanden die Waldservituten.

Schon im dreizehnten Jahrhundert hatten die Waldungen einen solchen Wert erhalten, dass laut einer Urkunde Abt *Ulrich VI.* anno 1215 die Waldungen zu *Trogen* gegen die Arboner mit Thätlichkeiten behaupten musste; die äbtischen Waldhüter schnitten einem Arboner Bürger, der im vermeintlich äbtischen Walde Holz zurüstete, den Fuss ab, was damals die übliche Strafe für Forstfrevel gewesen sein soll. Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir die ersten Spuren einer Forstordnung, welche Abt *Ulrich VIII.* im Jahre 1488 herausgab. Schon damals muss die Furcht vor Holzmangel die Gemüter bewegt haben, und diese Besorgnisse nahmen bis in unser Jahrhundert hinein fortwährend progressiv zu, je mehr der Konsum stieg und die Wälder

zusammenschmolzen. Diese Verhältnisse riefen auch vielen hoheitlichen Erlassen, welche sich, besonders zu Anfang unseres Jahrhunderts, Schlag auf Schlag folgten.

Die Forstwirtschaft ist bei uns ein neuerer Zweig der Bodenkultur. Über die Behandlung der Waldungen in früheren Jahrhunderten ist uns sozusagen nichts übermittelt worden. Jedenfalls noch bis ins vorige Jahrhundert hatte die Weide mehr Wert als der Holzbestand. Bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts wurden sämtliche Waldungen des Fürstenlandes beweidet und hatte besonders das Kloster St. Gallen seine grossen Viehherden im ganzen Fürstenland und im Rheintale zerstreut; im Rheintale, wo der Boden der Rheinebene heute ausnahmslos urbar ist, sollen ausgedehnte Laubholz-, besonders Eichenwälder gestanden haben.

Die ursprüngliche Benutzungsart der Waldungen war die Plänterung. Aus vielen Waldlokalnamen zu schliessen, müssen in früheren Jahrhunderten die Laubwälder bei uns viel ausgedehnter gewesen sein. So treffen wir mancherorts den Namen *Eichwald*, wo heute und jedenfalls schon längst keine Spur von Eichen mehr zu finden ist und jetzt nur Nadelholz stockt; besonders häufig ist der Name *Buchwald*, *Buchrain* etc., ebenfalls für Waldungen, denen diese Holzart heute gänzlich fehlt. Es hat sich eben im Laufe der Zeiten ein Wechsel vollzogen, welcher Umstand den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Holzarten an die chemische und physikalische Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben ist. Den Wechsel beschleunigt hat jedenfalls auch der Mensch, besonders seit seinem künstlichen Eingreifen in die Bestandesgründung. In den Kloster- und Stadtwaldungen muss aber schon verhältnismässig frühe von der Plänterwirtschaft abgegangen und

die Kahlschlagwirtschaft eingeführt worden sein. Wer die heute hundert und mehr Jahre alten Holzbestände betrachtet, wird sich sagen, dass solche gleichaltrige, regelmässige Bestände nicht durch Plänterung entstanden sein können. Die ältesten Waldkarten bestätigen diese Ansicht. Es war aber damals nicht die Kahlschlagwirtschaft, die heute die Schläge regelmässig aneinanderreihlt und regelmässige Bestandesabstufung und Altersklassenverteilung herbeiführt, die Betriebsart, vielmehr die sogenannten Löcherschläge. Im 38 ha messenden Staatswalde *Hättern* reichte das Alphabet kaum aus zur Bezeichnung der Bestände. Wir besitzen in unserer Gegend keinen einzigen grösseren Waldkomplex mit regelmässiger Beständeverteilung, und es bedingt deshalb die früher üblich gewesene Behandlungsweise der Wälder heute und noch für manche Jahre viele finanzielle Opfer der Wirtschaft.

Die Waldurbarisierung wurde im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts leider vielerorts zu weit getrieben, nicht zum Nutzen der betreffenden Eigentümer, zum Schaden der Allgemeinheit. Besonders war dies der Fall, als mit der Einführung neuer Industriezweige, der Erstellung der Eisenbahnen und der Verbesserung der Verkehrsmittel überhaupt die Bodenpreise ganz wesentlich stiegen. Mancher Privatwald, inmitten grösserer Waldkomplexe gelegen, ist damals geschlagen und in Wies- oder Ackerland umgewandelt worden, zum grossen Schaden der Nachbarn und der Allgemeinheit. Es nimmt denn auch heute die Bestockung nur diejenigen Teile unseres Landes ein, welche ihr auch absolut gehören.

Dazu kam die unsinnige Raubwirtschaft der 1840er und 1850er Jahre unseres Jahrhunderts mit der Kultur der *Esparsette*, welche ganze Gegenden für längere Zeit-

abschnitte in Bezug auf den Wald verdarb und uns, besonders in den Bezirken Unter- und Alt-Toggenburg, auf von Natur entschieden günstigen Standorten ausgedehnte Krüppelbestände von reinen Kiefern hinterlassen hat. Diese Futterpflanze, die nur einmal gesät und nie gedüngt werden muss, lieferte in den ersten Jahren ihres Anbaues auf dem jungfräulichen Waldboden hohe Erträge; sie sog ihn aber nach und nach so aus, dass er schliesslich keinen Ertrag mehr abwarf und dann sich selbst und dem lieben Herrgott überlassen wurde. Besonders in den Gemeinden Kirchberg, Mosnang, Lütisburg, Jonswil und Mogelsberg hat diese Raubwirtschaft, verbunden mit starker Waldparzellierung, mehrere Waldgenerationen schwer geschädigt.

Der Forstbezirk St. Gallen, umfassend die Bezirke Alt-toggenburg, Untertoggenburg, Wil, Gossau, St. Gallen, Tablat und Rorschach weist ein Waldareal auf von 9119,60 ha.; davon sind Staatswald 377,58 ha., Gemeinde- und Korporationswald 2440,68 ha. und Privatwald 6301,34 ha. Der Wald nimmt 14,9 % der gesamten Fläche ein; es ist somit diese Gegend mässig bewaldet. Grossé Waldkomplexe haben sich nur vier erhalten. Der öffentliche Waldbesitz nimmt bloss 31 % der gesamten Waldfläche ein. In den Bezirken Gossau, Unter- und Alt-toggenburg sind die Korporationswaldungen, zum Teil erst im laufenden Jahrhundert, grösstenteils unter die Genossen verteilt worden; dagegen hat sich in den Bezirken Rorschach, Tablat und Wil der genossenschaftliche Besitz in ziemlicher Ausdehnung bis auf die Gegenwart erhalten. Eine grössere Zahl von Waldteilungen unsinnigster Art wurde erst in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Klosteraufhebung im Aargau, und wohl aus unbegründeter

Furcht, es werde mit den Genossengütern aufgeräumt, bezw. dieselben zu Staates Handen genommen, durchgeführt; auch mag der engherzige Sinn und der Sack-patriotismus mancher Bürger dies ermöglicht haben, aus Furcht davor, dass mit der Erweiterung bezw. Erleichterung der Einbürgerung der Nutzen des Einzelnen geschmälert werde. Die Art der Waldteilungen in den 1840er Jahren ist zu originell und unsinnig, als dass wir dieselbe übergehen könnten. Besass eine Gemeinde oder Korporation z. B. vier Waldkomplexe und vierzig Burger, so hat sie bei der Teilung nicht etwa jeden der vier Komplexe in zehn Teile eingeteilt und jedem Genossen einen Teil zugeschieden; nein, damit ja keiner in Nachteil gerate, musste jeder der vierzig Burger an jedem der vier Komplexe sein Streifchen bekommen, und so gab es sich, dass heute in diesen Gemeinden Privatwaldkomplexe existieren, deren durchschnittliche Parzellengrösse 5 a. ausmacht. Eine solche Massnahme hatte natürlich die grössten Nachteile im Gefolge; Beschattung, Traufe, Duftbruch, Schneedruck und besonders Sturmschaden haben den Wert dieser Waldkomplexe ganz erheblich reduziert. Solche Verhältnisse existieren viele im Nordkanton, und es ist schwierig, dieselben zu ändern.

Im Forstbezirk St. Gallen ist der *Staat* Eigentümer von 27 Parzellen mit 377,58 ha., welche auf 45 km. grösste Entfernung zerstreut liegen. Fast alle diese Parzellen waren Eigentum des Klosters St. Gallen und sind im Jahr 1803 bei Aufhebung des Stiftes ins Eigentum des neugeschaffenen Kantons St. Gallen übergegangen. Ein anderer Teil der Klosterwaldungen blieb Eigentum des katholischen Konfessionsteiles des Kantons, die heute 184 ha. messenden Administrations-Waldungen. Der Staat hat jedoch auch

einzelne Parzellen gekauft. Wie zu Ende des vorigen und im Anfang des jetzigen Jahrhunderts die Wälder gewertet wurden, mögen zwei Beispiele zeigen. Der 10 ha. messende Staatswald *Kohlberg* wurde im Hungerjahr 1817 durch den Staat von einem Privaten für 500 Gulden gekauft; der Wald ist von 1880 bis 1894 kahl abgetrieben worden, und es ergab sich ein Holzerlös von wesentlich über Fr. 100,000. Der schöne Staatswald *Witen* bei Goldach, 12,04 ha. messend, der die höchsten Zuwachsfaktoren zeigt, wurde in den 1780er Jahren vom Kloster St. Gallen um ein Paar Stiere eingetauscht. Interessant ist der Erwerb des Staatswaldes *Griitterwasen* bei Bernhardzell, 28,83 ha. Die Ortsgemeinde Bernhardzell hatte bis zum Jahre 1846 ein Waldareal von 388 Jucharten = 139,68 ha.; es entspann sich zwischen den Ortsbürgern oder sogenannten „Waldsteuergenossen“ und den sogenannten „Ansässen“ (Niedergelassenen) ein Prozess über das Recht der Nutzniessung am genannten Walde, der sehr lange dauerte und damit endete, dass die Ortsgemeinde $\frac{3}{5}$ ihres Waldes verkaufen musste, um die Prozesskosten bezahlen zu können; heute besitzt dieselbe noch ein Waldareal von 55 ha.; ein Teil soll für Prozesskosten vom Staat übernommen worden sein.

Der grösste Waldbesitzer im Forstbezirk ist mit 650 ha. die *Stadt St. Gallen*; schon zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte sie ihren eigenen Forstverwalter; später gingen gewöhnlich die kantonalen Forstinspektoren aus dieser Stellung in den Dienst der Stadt über. Zu allen Zeiten ist die Stadtverwaltung darauf bedacht gewesen, ihr Waldareal zu erweitern; so hat sich innert der letzten fünfzehn Jahre durch Ankauf angrenzender Privatwälder das städtische Waldareal um 20 ha. vermehrt. Die heute der Stadt St. Gallen gehörigen Wälder liegen in 35 Parzellen

auf fünf Bezirke verteilt; vielfach stossen an dieselben Staats- und Administrationswaldungen.

Der zweitgrösste Waldbesitzer im Forstbezirk St. Gallen ist der *Staat* (377,58 ha.), dann folgt als drittgrösster das *Frauenkloster Magdenau*; es besitzt dasselbe in zwanzig Parzellen ein Areal von 342 ha. Die grössten Komplexe sind in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegen, und dasselbe hat heute eine eigene Säge und Imprägnieranstalt. Das Kloster, 1244 erbaut, nahm die Schwestern vom *Briihl* in St. Gallen vom Cisterzienser Orden auf und wurde schon im dreizehnten Jahrhundert vom *Edlen Giel von Glattburg* mit Gütern und Wältern reichlich beschenkt. Es hatte im Mittelalter Grundeigentum auf fünfundzwanzig Quadratwegstunden zerstreut; zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts und zuletzt 1843 bis 1845 wurden vom Kloster 94 Höfe verkauft, ein Teil der Wälder jedoch als Eigentum des Klosters vorbehalten. — Nach Magdenau folgt mit 323 ha. *Wil.* Im Durchmesser von $1\frac{1}{2}$ Stunden um das Städtchen ist fast aller Wald Eigentum des Genossenamtes, so dass der Wiler Burger heute noch 7 Ster Burgerholz und 400 bis 600 „Burgerbuschel“ erhält.

Als fünftgrösster Waldbesitzer folgt mit einem Areal von 184 ha. die *katholische Administration*; ihr Eigentum ist stark parzelliert. Gleich nach Aufhebung des Stiftes St. Gallen muss das Waldeigentum viel grösser gewesen sein; ein Teil desselben ist nach und nach veräussert worden. Ein heftiger Schlag traf den Waldbesitz der katholischen Korporation im Jahr 1857. Wirtschaftlich war der Verkauf von Holz im Betrage von Fr. 515,600 ab 184 ha. Wald in geringem örtlichem Umfang ein unbedingter Missgriff, der sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu keinen Zeiten rechtfertigen lässt.

Denken wir uns aber in jene politisch bewegten Zeiten zurück und vergegenwärtigen wir uns, dass der Erlös die Gründung unserer gemeinsamen Kantonsschule ermöglichen half, sowie zur Gehaltserhöhung der früher finanziell so schlecht gestellten Volksschullehrer verwendet worden ist, so erscheint uns der forstliche Missgriff in einem wesentlich milderem Lichte. Glücklicherweise fanden nicht alle auf Versteigerung gebrachten Wälder Abnehmer, und wurde, wenigstens bei einem Teile derselben, der Boden als Eigentum vorbehalten. Die damalige Verwaltung hat auch dafür gesorgt, dass die grossen Kahlschläge bald wieder in Kultur gesetzt worden sind, so dass die Administrationswälder heute schöne Jungbestände tragen.

Ausser diesen fünf grössern Waldbesitzern haben Wald-eigentum im Forstbezirk St. Gallen: die Ortsgemeinden *Bernhardzell* 55 ha., *Andwil* 50 ha., *Goldach* 40 ha., *Rorschach* 21 ha., *Tablat* 18 ha., die örtlichen Korporationen *Grub* 49 ha., *Untereggen* 42 ha., *Rorschacherberg* 41 ha., *Oberbüren* 37 ha., *Niederhelfenswil* 28 ha., *Waldkirch* 12 ha. und die Klöster *Wil* 22 ha., *Glattburg* 20 ha., *Notkersegg* 20 ha. Im ganzen existieren im Forstbezirk St. Gallen 85 waldbesitzende Korporationen mit 2440 ha. Wald.

Die 6156 ha. Privatwaldungen zerfallen in mehr als 45,000 Parzellen; nur *ein* Privatmann besitzt über 100 ha. Wald; es hat derselbe, Herr *Kuhn* in Degersheim, innert fünfzehn Jahren circa 40 ha. Weideland aufgeforstet.

Der bedauerliche Missstand des parzellierten Privatbesitzes ist schwierig zu heben; das beste Mittel wäre natürlich der Ankauf von Privatwald durch den Staat, die Gemeinden und Korporationen; das geht aber begreiflicherweise langsam, weil der Wille und die Mittel zum Ankauf im grossen fehlen. Was wir anstreben müssen,

ist die gesetzliche Ermöglichung der Zusammenlegung der Privatwälder zu Korporationen mit gemeinschaftlichem Forstbetrieb. Der Einleger hat Anspruchsrecht am gemeinsamen Eigentum im Verhältnisse seiner Einlage. Ohne gesetzliche Mittel bringen wir dies jedoch nie zustande; eine Minderheit soll sich der Mehrheit der Grundbesitzer fügen müssen, wie dies bei den Güterzusammenlegungen der Fall ist, welche im Kanton St. Gallen in den vergangenen $1\frac{1}{2}$ Decennien wie in keinem andern Kantone gefördert worden sind. An die Kosten solcher höchst nützlicher Arbeiten, die mit der Vermessung und der Anlage der nötigen Wege verbunden werden sollten, hätten Bund und Kanton Beiträge zu leisten. Wohl sind wir uns bewusst, dass der gesetzlichen Regelung dieser Frage grosse Hindernisse im Wege stehen; aber anstreben müssen wir diese Lösung, weil sie die einzige Möglichkeit an die Hand gibt, die Privatforstwirtschaft wesentlich zu heben. Und dass dies vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für unsern Kanton von hoher Wichtigkeit ist, mag aus der Tatsache geschlossen werden, dass von den 39,077 ha. Gesamtwaldfläche des Kantons 13,755 ha. oder 35 % im Privatbesitze stehen.

Gehen wir nunmehr über zur *Geschichte der Forstwirtschaft* im Fürstenlande. Es ist eingangs erwähnt worden, dass schon im vorigen Jahrhundert eine Art Kahlschlagwirtschaft geführt worden sein muss, welche dann auch und zwar in unzweckmässiger, ja schädlicher Weise auf den gebirgigen Teil unseres Kantons ausgedehnt worden ist. Wir begegnen bereits in den ersten Lebensjahren des Kantons St. Gallen regierungsrätslichen Erlassen, um im Interesse des Landesschutzes die Kahlschläge zu beschränken. Dass die Kahlschlagwirtschaft im ebenen Kantonsteil

allgemein ein- und durchgeführt worden ist, betrachten wir nicht als unrichtige forstliche Massregel. Die Waldungen der Ebene und der Vorberge sind in erster Linie Wirtschaftswaldungen und für den Landesschutz nicht von derselben hohen Bedeutung, wie die Hochgebirgswälder. Für den Forstmann in der Ebene ist die Hauptaufgabe die Erzielung eines höchstmöglichen Reinertrages aus dem Waldboden, und wir sind überzeugt, dass die Kahlschlagwirtschaft in unsren Verhältnissen die höchsten Erträge abwirft.

Mit Einführung der Kahlschlagwirtschaft musste die künstliche Bestandsbegründung Hand in Hand gehen, und wir treten mit den 1820er Jahren in eine neue Periode der Forstwirtschaft ein. Im benachbarten Süddeutschland ist die künstliche Verjüngung, anfänglich durch Saat, schon zu Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt und von dorther zu uns übertragen worden. Die erste Pflanzung im Kanton wurde 1818 im Stadtwald *Stuhlegg* ausgeführt; es war eine Reihenpflanzung von Ulmen und Lärchen im weiten Verband auf Weideboden. Der damalige Forstverwalter *Rietmann* hat die Pflanzung allgemein in den Stadtwaldungen eingeführt. Mit den ersten Pflanzungen verfolgte man zwei Zwecke, die Begünstigung der Weide und die Holzproduktion, weshalb der Pflanzverband weit (3 bis 6 m.) gewählt wurde. Mit Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes nahm aber das Bedürfnis nach Waldweide ab, die Wälder wurden deshalb frei von dieser sie schädigenden Nebennutzung; man wählte engere Verbände. Es scheint, dass die Stadt St. Gallen längere Jahre hindurch die einzige Gemeinde war, welche künstliche Waldanlagen ausführte. Von andern als Stadtwaldungen ist dem Referenten als die älteste Kultur bekannt ein jetzt

70-jähriger Weymouthskiefernbestand im *Sulzberg-Schlosswald* und eine Kultur zu Mitte der 1830er Jahre in einem *Magdenauer Klosterwald*.

Die Forstwirtschaft hat seit Einführung der künstlichen Bestandesgründung viele Wandlungen durchgemacht; man fiel in unserem Fache, wie in so vielen andern, von einem Extrem ins andere. Als die Pflanzung allgemein Regel wurde, was bei uns in den 1840er Jahren eintrat, da wurde schonungslos aller natürliche Anflug wegrasiert und nach der Schnur neu gepflanzt; so entstanden jene öden, langweiligen Fichtenreihenpflanzungen (die „Bürstenwälder“), welche man leider bei uns so vielfach trifft. Was müsste aus solchen Waldungen werden, wenn einmal, was ja nicht ausgeschlossen erscheint, Borkenkäfer oder Nonnenraupe sich unser Hügelland zum Aufenthalt auserwählen würde? Die fast ausschliessliche Verwendung der Fichte bei der Bestandesgründung erklärt sich allerdings aus der Leichtigkeit, mit welcher sich diese Holzart erziehen lässt. Eine weitere Manie war auch der zu Mitte des Jahrhunderts eingeführte Anbau von Lärche und Weymouthskiefer.

Bei den hohen Fuhr- und Arbeitslöhnen der Gegenwart ist ein wesentliches Erfordernis für günstige Walderträge eine gute *Wegsame*. Das Holz ist ein Handelsartikel, welcher schwer ins Gewicht fällt; bei ungünstigen Abfuhrverhältnissen machen die Transportkosten leicht die Hälfte des Holzwertes aus. Die auf Erstellung guter Waldwege gerichteten Bestrebungen sind erst neuern Datums. Bis in die 1870er Jahre dachte hier niemand daran, tracierte und chaussierte Waldwege zu erbauen; seither ist jedoch auf diesem so wichtigen Gebiete seitens des Staates, der Gemeinden und Korporationen sehr viel ge-

leistet worden. Innert der letzten 20 Jahre hat allein die Stadt St. Gallen eine halbe Million Franken für den Bau von Waldstrassen verausgabt, und die übrigen Gemeinden und Korporationen sind ihr fast ausnahmslos in anerkennenswertester Weise nachgefolgt. Im Privatwald dagegen hält es schwierig, verbesserte Wegsame zu schaffen, und es lassen die Abfuhrverhältnisse noch vieles zu wünschen übrig; doch wird auch hierin mit der Zeit das Beispiel der Korporationen wirken.

Im *Vermessungswesen* ist wesentlich weniger geleistet worden; vielfach fehlt bei Behörden und Volk für dessen grosse Bedeutung noch das volle Verständnis. Von sämtlichen Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen besitzen wir Pläne, meist Boussolen-Aufnahmen aus den 1850er und 60er Jahren; neue Pläne, nach polygonometrischem Verfahren erstellt, besitzt einzig die Stadt Wil. Für die St. Galler Stadtwaldungen wird die Neuvermessung zur Zeit durchgeführt. Die Pläne der meisten Korporationen sind derart, dass sie als solide Basis der Ertragsberechnung dienen konnten. Die Einführung von *Wirtschaftsplänen* brachte uns erst das Forstgesetz des Jahres 1876. Früherhin wurde der jährliche Abgabesatz nur geschätzt und zwar meist zu hoch. Es haben denn auch die Wirtschaftspläne bei sämtlichen Gemeinden und Korporationen, mit Ausnahme des Staates, der Stadt St. Gallen und des Klosters Notkersegg, Übernutzungen konstatiert. Der durch den Wirtschaftsplan berechnete jährliche Abgabesatz garantiert die Nachhaltigkeit der Nutzung, eine der naturgemässtesten und berechtigtesten Forderungen, welche an ein öffentliches Gemeinwesen gestellt werden können.

Die *Waldvermarkung* ist im Ganzen in gutem Zustande,

und das untere Forstpersonal hat auf diesem Gebiet auch im ausgedehnten parzellierten Privatwald Ordnung geschaffen.

Gehen wir schliesslich über zur *Geschichte der Forstgesetzgebung und Forstorganisation*. Zu Mitte des vorigen Jahrhunderts muss im Fürstenlande derart Holzmangel eingetreten sein, dass schon im Jahre 1763 Abt *Cölestin* allen Verkauf stehenden und liegenden Holzes an Nicht-Gotteshausleute untersagte.

Der erste forstliche Erlass des im Jahre 1803 neu geschaffenen Kantons St. Gallen ist ein Dekret des Grossen Rates betr. die Ausscheidung der Rechte und Eigentümlichkeiten des Staates vom Vermögen des im gleichen Jahr aufgehobenen Stiftes St. Gallen.

Am 13. Mai 1807 erliess der Grosse Rat ein Gesetz betreffend Aufhebung und Loskauf des Tritt- und Trattrechtes; der Auslösungsbetrag von einer Juchart Wald betrug fl. 2. 1818 folgte eine Verordnung gegen Holzfrevel, 1827 ein Gesetz über Abholzung der Waldungen, 1837 ein solches über Besteuerung der Waldungen und am 12. Juni 1838 die erste umfassende Forstordnung für den Kanton St. Gallen unter gleichzeitiger Anstellung eines für das Fach unterrichteten Forstpersonals. Mit Ausnahme der Privatwaldungen wurden alle Waldungen der Oberaufsicht des Staates unterworfen, der Kanton in vier Forstbezirke eingeteilt, ein Kantonsforstinspektor und vier Bezirksförster angestellt.

Der erste Forstbeamte, der das Prädikat „Forstinspektor des Kantons St. Gallen“ führte, funktionierte bereits im Jahre 1807. Bis zu jener Zeit waren es Bannwarte und Waldhüter, welche den Betrieb leiteten und die Aufsicht führten. Allein ihr Wirkungskreis und ihre Betätigung

beschränkten sich nicht nur bloss auf die Staats- und katholischen Korporations-Waldungen — die damals allerdings an Fläche doppelt so gross waren als heute —, sondern auch auf den engen Rahmen der Nutzungen und zwar in aussetzendem Betriebe. In den Gemeinde- und übrigen Korporations-Waldungen leiteten je die Lokalbehörden das Waldgeschäft. Von einem wirtschaftlichen Betriebe, künstlicher Nachzucht, Beachtung der Nachhaltigkeit war nicht im Entferntesten die Rede. So blieb es auch nach dem Antritt eines neuen Forstinspektors für die Staatswaldungen in den 1820er Jahren. Nur die Stadt St. Gallen machte hierin eine rühmliche Ausnahme, indem sie schon anno 1819 einen durch Selbststudium in die Mysterien des Forstwesens eingeweihten Mann anstellte, welcher im Kulturfach bald ausserordentliche Leistungen aufzuweisen hatte, während die Bannwarte des Staates, noch in den Banden des Vorurteils gegen solche Neuerungen befangen, die loblichen Bestrebungen der Stadtgemeinde St. Gallen und ihres eifrigen Waldkultivators *Rietmann* mitleidig belächelten.

Mit dem Jahre 1830 trat *J. Keel* als Forstinspektor in den kantonalen Dienst ein und leitete denselben bis zum Jahre 1838, dann wieder von 1851 bis 1874, somit während 31 Jahren. Seinen Schriften ist das Geschichtliche dieses Referates entnommen. Dem Kanton hat *Keel* grosse Dienste geleistet; er hat das Forstwesen mit den Anforderungen der Zeit in Einklang und besonders im Kulturwesen Hervorragendes zu Stande gebracht.

Von 1838 – 1851 leitete das kantonale Forstwesen in hingebender Weise *J. Bohl*, der dann 1852 in den Dienst der Stadtgemeinde St. Gallen übertrat.

Mit der Forstordnung von 1838 kamen fünf wissenschaftlich gebildete Forstbeamte in Wirksamkeit. Unser

kantonales Forstwesen trat damit in eine neue Ära und dehnte sich aus dem bisher so eng gezogenen Kreis auch über die weit bedeutenderen Komplexe der Gemeinde-Waldungen aus.

Die Bemühungen der Forstbeamten waren nun mit mehr oder weniger Erfolg und nicht ohne periodische, aber immer glücklich vorübergegangene Störungen hauptsächlich dahin gerichtet, über den Vollzug der forstlichen Vorschriften zu wachen, Behörden und Volk in Wort, Schrift und That über den Nutzen eines guten Forstwesens aufzuklären, ihre Sympathien für das neue Institut zu gewinnen, die Lust zur künstlichen Kultur durch tatsächliche Beispiele und Belege zu wecken, sie auf die schwer zu heilenden Folgen leichtsinniger Holzverschwendung aufmerksam zu machen, mehr durch Güte und Belehrung als durch schroffen Zwang einen bessern Waldzustand herbeizuführen und auf diesem ruhigen, stillen Wege Volk und Behörden mit der verletzenden Seite der Sache auszusöhnen. Diese Forstordnung von 1838 hatte Bestand bis zum Jahr 1851.

Vorgekommene Unordnungen, veranlasst durch einige der damals funktionierenden höhern Forstbeamten, und der ungewohnte Druck, unter welchem sich die Waldbesitzer im Vergleich zur früheren Ungebundenheit zu beengt fühlten, erzeugten bei den Ortsverwaltungen, namentlich in Werdenberg und Sargans, einen tief wurzelnden Widerwillen gegen das Forstgesetz, und, lüstern nach der früheren Licenz, wurde in der obersten Landesbehörde die Revision des Gesetzes zur Sprache gebracht.

Man wollte um jeden Preis dieser lästigen Fessel und der neuen Landvögte, wie man die Förster nannte, mit einem Schlage sich entledigen. Im Grossen Rate war man

um Stoff zu Klagen gegen einige Forstbeamte nicht verlegen, und ihre Fehler wurden absichtlich ins grellste Licht gestellt. Der redliche, gewissenhafte, der Sache mit der aufopferndsten Thätigkeit hingeggebene Teil des damaligen Forstpersonals konnte nicht gut machen, was Leichtsinn und Unbesonnenheit einiger jungen Tollköpfe verdorben hatten.

Die Bedächtigeren und Einsichtsvollerden im Schosse des Grossen Rates, welche frei von Leidenschaft und weder durch Sonderinteressen noch durch Nebenabsichten befangen waren, hatten alle erdenkliche Mühe, aus dem allgemeinen Schiffbruche wenigstens noch etwas zu retten, und so kam unter einer höchst unerquicklichen Diskussion, wie eine Zangengeburt, das Forstgesetz vom Jahre 1851 zu Stande. Dasselbe vergrösserte die Aufsichtsbezirke und verringerte die Zahl der Forstbeamten von 5 auf 3. Dem Forstinspektor wurde zugleich die Verwaltung eines Forstbezirkes übertragen.

Der eidgenössische Bericht über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen aus den Jahren 1858—1860 spricht sich über dieses Forstgesetz von 1851 unter anderm wie folgt aus: „Der Kanton St. Gallen hat in der Organisation des Personals im neuen Gesetze gegenüber demjenigen von 1838 Rückschritte gemacht, die um so bedauerlicher sind, weil gar nichts gethan wurde, dieselben durch Fortschritte auszugleichen. Der Fehler besteht nicht nur in der Verminderung des Forstpersonals, sondern auch in der fehlerhaften Stellung des Forstinspektors, der zugleich einen Forstbezirk verwalten soll.“ War es von 1838—1851 mit 5 Förstern nicht möglich, den gesetzlich festgestellten Grundsätzen Anwendung zu verschaffen, so war es natürlich nachher mit 3 Förstern und bei der ver-

quickten Stellung des Forstinspektors noch viel weniger möglich, abgesehen davon, dass der innere Gehalt der Gesetzesrevision von 1851 ohnehin das Resultat einer moralischen Niederlage forstlicher Bestrebungen gewesen ist und das Forstwesen zu jener Zeit so ziemlich in Misskredit gekommen war. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, dass selbst das im Gesetze von 1851 verbliebene viele Gute nur ein kümmerliches Leben fristete, wie denn auch der erwähnte eidgenössische Bericht über die Hochgebirgswaldungen sattsam nachwies, dass im Kanton St. Gallen das Forstwesen keineswegs dem gesetzlichen Standpunkt entsprach.

Im Jahre 1863 erschien das heute noch gültige, der Forstwirtschaft wohlwollende Gesetz über Besteuerung der Waldungen, das den Grundsatz durchführt, dass nur der Wert des leeren Waldbodens zur Besteuerung herangezogen werden darf.

Gewaltig mahnte das Überschwemmungsjahr 1868 an die in Vergessenheit geratenen oder unvollzogen gebliebenen gesetzlichen Vorschriften; wiederholt und immer eindringlicher haben die staatswirtschaftlichen Kommissionen dem Regierungsrate die Hebung des Forstwesens zur besondern Pflicht gemacht.

Art. 24 der Bundesverfassung vom Jahre 1874 überwies dem Bunde die Oberaufsicht über die Forst- und Wasserbau-Polizei im Hochgebirge. Der Bericht der Expertenkommission betreffend Errichtung eines eidgenössischen Oberforstinspektorate verlangte, dass die Kantone, deren Gebiet in den Kreis der Hochgebirgszone fällt, innert 2 Jahren ihre einschlägigen Gesetze so gestalten, dass dieselben den vom Bunde gestellten Anforderungen entsprechen.

St. Gallen war einer der ersten Kantone, die sich an diese Aufgabe machten, und schon im September 1875 erschien ein bezüglicher Gesetzesvorschlag des Regierungsrates (verfasst von Herrn Regierungsrat *L. Zollikofer*, dem ehemaligen st. gallischen Forstadjunkten). Am 24. März 1876 wurde das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirg erlassen, und schon am 15. Januar 1877 trat unser heute geltendes kantonales Forstgesetz in Kraft.

Dasselbe brachte uns eine neue Forstorganisation. Der Kanton besitzt, wie von 1838—1851, wieder 5 Forstbeamte, einen Ober- und 4 Bezirksförster. Das untere Forstpersonal dagegen wurde total reorganisiert und ein ganz neues Personal angestellt. Die früheren Bannwarte, wenn auch in Kursen instruiert, standen ganz unter dem Einflusse der sie wählenden einen Verwaltung. Unter dem neuen Gesetze wurde der Kanton territorial eingeteilt, z. Z. in 44 Forstkreise, und dem betreffenden Kreisförster (Unterförster) sämtliche Schutzwaldungen, gehören dieselben dem Staate, den Gemeinden und Korporationen oder den Privaten, unterstellt. Es ist ein wesentlicher Fortschritt, den uns das neue Gesetz gebracht hat, dass auch die Privatwaldungen unter staatliche Aufsicht und Kontrolle kamen. Die Kreisförsterstellen sind Jahresstellen, und es ist den Kreisförstern jede Art Nebenbeschäftigung untersagt, während die früheren Korporations-Bannwarte nur zeitweise im Forstdienste standen und auch darnach besoldet waren.

Im eidgenössischen Forstpolizeigesetz ist der Begriff des Schutzwaldes und der Grundsatz aufgestellt, dass das z. Z. des Entstehens des Gesetzes vorhandene Waldareal erhalten bleiben müsse; die Urbarisierung ist zulässig; es muss jedoch hiefür die Bewilligung nachgesucht und

ein Ersatz durch Aufforstung einer mindestens gleich grossen Fläche offenen Kulturlandes geleistet werden. Der Kanton St. Gallen dehnte bei Ausführung des Gesetzes den Begriff Schutzwald weit aus; z. Z. sind von der gesamten Waldfläche des Kantons von 39,077 ha., 37,520 ha. oder 96 % als Schutzwald erklärt, vor allem sämtliche in öffentlichem Besitz stehenden Waldungen. Es darf wohl darauf verzichtet werden, die vielen fernen Neuerungen und Fortschritte aufzuzählen, welche uns jene Zeit gebracht hat, sind solche ja genugsam bekannt.

Die Bestimmung in unserem kantonalen Gesetz, dass jeder Privatwaldbesitzer im Verhältnis seiner Waldfläche an die Besoldung der Kreisförster beizutragen habe, führte schon 1882 zu einem Sturme gegen das Forstgesetz. Der betreffende Artikel wurde daher im Jahre 1883 aufgehoben, und jetzt darf behauptet werden, dass unser Forstgesetz im Volke viele Freunde zählt.